

Die Rechte von Pflegekindern im Übergang zur Volljährigkeit und Verselbständigung

RAin Wiebke Poschmann
Yorckstraße 26
10965 Berlin
www.poschmann-recht.de



1

Themen der Fortbildung

- Jugendhilfe nach § 41 SGB VIII
- Eingliederungshilfe für junge Volljährige
- Schnittstellen zu anderen Sozialleistungen
- Verfahrensfragen
- Kostenheranziehung
- Wirtschaftliche Hilfen
- Rechtsbeziehungen Pflegeeltern und Pflegekinder



2

Jugendhilfe und Alter

- bis 17 Jahre bei Bedarf **Ist - Leistung**
- 18 – 20, Heranwachsende bei Bedarf für die Persönlichkeitsentwicklung
Ist – Leistung
- ab 21 – 27 **Kann-Leistung**, wenn Hilfe fortgesetzt werden soll



3

Jugendhilfe und Migration

- Gleichstellung mit inländischen jungen Menschen, wenn
- gewöhnlicher Aufenthalt im Inland,
- erlaubt (ausreichend Aufenthaltsgestattung)
- oder geduldet (§ 6 SGB VIII),
- MSA und Kinderkonvention



4

Hilfe für junge Volljährige

- Grundnorm **§ 41 SGB VIII**
- Einzelne Hilfen: §§ 27 III – 35 a SGB VIII
- Hilfeplanung §§ 36 ff SGB VIII
- Leistungen zum Unterhalt des jungen Volljährigen, § 39 SGB VIII



5

Struktur des Anspruchs § 41

- **Tatbestandsvoraussetzung:** Bedarf für Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und eigenständiger Lebensführung aufgrund der individuellen Situation des JM notwendig
- **unbestimmter Rechtsbegriff** → voll gerichtlich überprüfbar
- zwar nunmehr Anspruch auf geeignete und notwendige Hilfe, jedoch nur **Auswahlmessen** → gerichtlich lediglich überprüfbar, ob allgemeingültige fachliche Standards eingehalten wurden, keine sachfremden Erwägungen einfließen und ob Leistungsadressaten umfassend beteiligt wurden



6

Voraussetzungen § 41

- **selbstbestimmte eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung**
 - Wohnfähigkeit
 - Umgang mit Geld
 - Schule, Ausbildung, Beschäftigung
 - soziale Kompetenz
- aufgrund der **Persönlichkeitsentwicklung nicht gewährleistet**



7

Fallgruppen

- bisherige Betreuung im Rahmen des SGB VIII
- aber ausdrücklich auch Coming Back Option
- Eingliederung in Arbeitswelt aufgrund bisheriger Biographie gefährdet
- Problembelastete Lebenslagen (Drogen, Haft, Obdachlosigkeit u.a.)
- Brüchige und gestörte Lebenswege, familiäre Konflikte
- Seelische Belastungen, psychische Störungen



8

Kriterien zur Bestimmung des Bedarfs nach § 41 SGB VIII

- Grad der Autonomie
- Durchhalte – und Konfliktfähigkeit
- Fähigkeit zum Aufbau von Beziehungen zur sozialen Umwelt
- Fähigkeit zur Bewältigung von Anforderungen des täglichen Lebens, Wohnung, Geld, Ausbildung, Beruf



9

Erfolgsbezogenheit ?

- jede Hilfe muss zumindest **geeignet** sein, die junge Erwachsene zu verselbständigen
- **nicht** zwingend erforderlich, dass dies bis zum 21. Geburtstag erreicht wird, entscheidend ist eine **Gefährdungseinschätzung** bezogen auf die Verselbständigung
- Coming Back Option gesetzlich neu geregelt



10

Mitwirkungspflicht

- Durststrecken führen nicht zwingend zum Abbruch
- Motivation der jungen Menschen Aufgabe der Fachkräfte der Jugendhilfe
- Bei anhaltender Verweigerung wird allerdings die Hilfe eingestellt



11

Hilfearten

- Pädagogische und therapeutische Leistungen, auch Jugendberufshilfe
- Erziehungsberatung, soziale Gruppenarbeit
- Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer
- Vollzeitpflege
- Heimerziehung und betreutes Jugendwohnen
- Intensive sozialpädagogische Einzelfallhilfe
- Eingliederungshilfe



12

Übergänge, neue Regelung

- Ein Jahr vor Ablauf der Hilfe soll die Übergangsplanung beginnen, u.a. SGB II, SGB IX, BaföG, u.a.; Wohnungsfrage
- Verweis auf **§ 36 b SGB VIII**: Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang, JA und andere Sozialleistungsbehörde oder ReHa – Träger prüfen gemeinsam, welche Hilfe sich anschließen soll.
- Bei Wechsel in die Eingliederungshilfe: **Teilhabeplanung** zur Sicherstellung des nahtlosen Übergangs



13

Nachbetreuung

- Nachbetreuung in **§ 41 a** neu gefasst, sie ist nunmehr obligatorisch. Innerhalb eines angemessenen Zeitraums wird nach Beratung und Unterstützung angeboten; junge Menschen sollen weiter einen Ansprechpartner haben → bezahlte Pflegeeltern?
- Aufnahme der Nachbetreuung in den Hilfeplan und regelmäßige Überprüfung
- Kontaktaufnahme durch JA in regelmäßigen Abständen



14

Gerichtliche Überprüfung

- Erziehungsbedarf, Bedarf für die **Persönlichkeitsentwicklung** als **unbestimmter Rechtsbegriff** voll überprüfbar,
- **Auswahlermessen** hinsichtlich Hilfeform lediglich auf **Ermessensfehler** überprüfbar



15

Eingliederungshilfen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen

- Rehabilitationsrecht **ergänzend in SGB IX** geregelt
- soziale Rehabilitation gem. § 99 SGB IX für geistige, körperliche und seelische Behinderung,
- bei jungen seelische behinderten Menschen Hilfen durch das Jugendamt gem. § 35 a SGB VIII
- bei Volljährigen müssen zusätzlich die Voraussetzungen des § 41 SGB VIII vorliegen.



16

Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte § 35 a SGB VIII

- **seelische Gesundheit** weicht mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand ab
- daher ist die **Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt** oder eine solche Beeinträchtigung ist zu erwarten
- Ergänzend gilt § 7 Abs. 2 SGB VIII (neu)



17

Abweichung der seelischen Gesundheit, § 35 a I Nr. 1

- Feststellung durch Arzt o.ä. S. d § 35 a I a SGB VIII
- Ausgangspunkt ist immer der für das Alter typische Entwicklungsstand
- Abweichung voraussichtlich länger als sechs Monate
- Bestimmung nach ICD 10
- Legasthenie und Dyskalkulie **nur Teilleistungsstörung** und für sich allein noch keine seelische Behinderung (std. Rspr.) – **Teilhabebeeinträchtigung (+), wenn nachhaltige Beeinträchtigung der (psycho)sozialen Integration**



18

Beeinträchtigung der Teilhabe, § 35 a I Nr. 2 SGB VIII

- Teilhabe ist aktive und selbstbestimmte Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens
- Voraussetzung für Nr. 2 ist eine nachhaltige Beeinträchtigung der sozialen Funktionsfähigkeit
- gem. § 13 SGB IX sollten Instrumente zur Bestimmung der Teilhabebeeinträchtigung und des Reha – Bedarfs entwickelt werden, bis Ende 2019
- Standardisierte Feststellung: zB Fachliche Grundlage individuelle Bedarfsermittlung Rheinland-Pfalz (**IBE RLP**)



19

Kriterien für die Beurteilung der Funktionsfähigkeit

- Beziehungen zu Familienangehörigen, Gleichaltrigen und Erwachsenen außerhalb der Familie,
- Entwicklungsverzögerungen
- Partizipation
- Bewältigung von sozialen Situationen (allgemein Selbständigkeit, lebenspraktische Fähigkeiten, persönliche Hygiene und Ordnung),
- schulische und berufliche Anpassung,
- Interesse und Freizeitaktivitäten.



20

Feststellung der seelischen Behinderung

- Durch Ärzte, Psychotherapeuten, abschließend in § 35 a I a SGB VIII geregelt, muss die Abweichung der seelischen Gesundheit festgestellt werden. Fachperson aus betreuender Einrichtung (§ 35 a I a S. 4) scheiden als Gutachter idR. aus.
- Teilhabebeeinträchtigung wird durch die zuständige Fachkraft im Jugendamt festgestellt, jedoch **unbestimmter** Rechtsbegriff, spricht: **voll gerichtlich überprüfbar**
- Teilhabebeeinträchtigung kann auch **gleichzeitig** mit Abweichung der seel. Gesundheit festgestellt werden, dann aber zweigliedriges Gutachten, enthält Diagnose Ausführungen zur Teilhabebeeinträchtigung soll dies bei der Entscheidung über die seelische Behinderung angemessen berücksichtigt werden (**neu**).



21

Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe

- Anspruchsinhaber ist das Kind/Jugendliche
- Anspruchsgegenstand sind Leistungen nach §§ 107 ff SGB IX
- Entscheidung über die geeignete und notwendige Hilfe durch JA auf Grundlage der fachlichen Stellungnahmen
- **Wunsch – und Wahlrecht** unter gleich geeigneten Hilfen, § 5 SGB VIII



22

Hilfearten, § 35 a III SGB VIII, iVm § 109 ff SGB IX

- Ambulante Form, Logopädietherapie z.B.
- Tageseinrichtungen oder andere teilstationäre Einrichtungen
- Einrichtungen über Tag und Nacht
- Verweis auf Regelungen im SGB IX und die dortigen Leistungsgruppen
- Keine abschließende Aufzählung
- Persönliches Budget, § 29 SGB IX,
- Ausrichtung auf auch auf erzieherischen Bedarf



23

REHA – Leistungen für JA

- **Medizinische REHA**, diese haben den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen zu entsprechen, § 109 SGB IX, Katalog
- **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**: hier nur für nicht erwerbsfähige Personen, im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten u.a. §§ 58 ff SGB IX
- **Leistungen zur Bildung**: Integrationsassistenz, Poolsen möglich, Internate u.a.; Unterstützung bei Schule oder Hochschule, kein Anspruch auf bestmögliche Schulbildung
- **Leistung zur sozialen Teilhabe**: Leistungen zur Assistenz, zur Förderung der Verselbständigung, und zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität, aber auch „medizinische Leistungen“, die mangels Aufnahme in den Katalog der Krankenkassen von diesen nicht übernommen werden können.
- **Unterhaltssichernde und ergänzende Leistungen** können nicht von den JA bewilligt werden.



24

Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX

- Hilfen bei wesentlicher körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung unabhängig vom Alter.
- Zuständigkeit Eingliederungshilfeträger: Brandenburg die Landkreise
- Behinderung an § 2 SGB IX zu messen
- Anspruch auf Leistungen bei teil- oder stationären Leistungen nur Kostenübernahme bei Kostensatzvereinbarung gem. §§ 99 ff SGB IX
- Erfolgsbezogenheit
- Leistungsinhalt die Gleichen wie bei § 35 a SGB VIII, Verweis aufs SGB IX
- Hilfe aufgrund eines Gesamtplans, § 141 SGB XII, Teilhabeplanung
- Hilfen wie beim § 35 a, ergänzend noch Leistungen zur medizinischen Reha und zur Teilhabe am Arbeitsleben, §§ 42 – 63 SGB IX



25

Voraussetzungen § 99 SGB IX iVm § 2 SGB IX

- körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit mehr als sechs Monate vom Lebensalter typischen Zustand abweichen und
- und Teilhabe in **Wechselwirkung** mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren beeinträchtigt,
- Behinderung muss **wesentlich** sein, d.h. die Fähigkeit zur Teilnahme am Leben in der Gesellschaft muss erheblich beeinträchtigt sein.
- bei unwesentlicher Behinderung nur Ermessen
- Definition wird seit 01.01.2020 auch ergänzt durch §§ 1- 3 Eingliederungshilfe VO
- Verfahren zur Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung wird derzeit noch getestet



26

Eingliederungshilfe nach SGB IX und Migration (§ 100 SGB IX)

- Volle Leistung für Migranten mit Niederlassungserlaubnis und befristeter Aufenthaltserlaubnis, wenn dauerhaft in BRD (§ 100 Abs. 1 S. 2 IX)
- Keine direkten Leistungen nach dem SGB IX für Personen, die dem AsylbLG unterfallen, § 100 Abs. 2 SGB IX, insbesondere Personen mit Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber), geduldete Migranten und Menschen mit Grenzüberschreitungsbescheinigungen oder humanitären Aufenthalt
- Leistungen nach dem AsylbLG, idR. Ermessen.



27

Eingliederungshilfe nach § 6 AsylbLG

- gem. § 6 können sonstige Leistungen im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit gewährt werden, insbesondere mdj. unbegleitete Geflüchtete u.a. sind erforderliche Hilfen zu gewähren, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG haben.
- grundsätzlich Ermessen, aber Ermessensreduzierung auf Null, wenn dringender medizinischer Bedarf besteht und asylsuchend u.a. und besondere Personengruppe.
- Eingliederungshilfeleistungen zählen zur Gesundheitssicherung
- Grund ist eine europäische Richtlinie, Art. 21 ff EURL 2013/33. Dies gilt für Asylbewerber und Migranten, die einen Antrag auf sekundären Schutz gestellt haben, wohl aber nicht für Geduldete, da diese nicht von der Richtlinie erfasst.
- von dem Schutz erfasst werden: Minderjährige, insbesondere auch unbegleitete M.J., Behinderte, ältere Menschen, Opfer von Folter, Vergewaltigung u.a.



28

Schnittstellen innerhalb des SGB VIII

- keine völlige Trennschärfe
- Jugendberufshilfe, **§ 13 SGB VIII** → **Ausbildungsförderung** im Vordergrund
- Gemeinsame Wohnform Mutter, Vater und Kind gem. **§ 19 SGB VIII** → frühestens ab Schwangerschaft, während Hilfe für junges Elternteil nach § 41 SGB VIII schlicht fortgeführt wird



29

Hilfen zur Überwindung besondere sozialer Schwierigkeiten

- **§§ 67 f SGB XII**, besondere Lebensverhältnisse, z.B. drohende Obdachlosigkeit, (noch) kein Zugang zu AIG II oder Grundsicherung, Haftentlassung, Gewaltverhältnisse etc.
- Geeignete Hilfen aufgrund eines Gesamtplans
- **Nachrang ggü. § 41 SGB VIII**
- Ausschluss wegen § 23 SGB XII für Menschen, die nach AsylbLG berechtigt sind, es sei denn ununterbrochener Aufenthalt seit 15 Monaten u.a., § 2 AsylbLG



30

Fall 1: J war seit seinem dritten Lebensjahr bei dem Pflegevater V. Das Verhältnis zwischen beiden ist sehr gut. Mit 20 Jahren ist J allerdings „ausgereift“. Das Jugendamt beendet die Unterstützung.

V und J möchten sich dauerhaft aneinanderbinden und beide füreinander einstehen. Wie können sie das rechtlich erreichen?

J ist zwar „ausgereift“, hat allerdings aufgrund eine geistigen Einschränkung Probleme im Umgang mit Geld und eigenen Vermögensgeschäften. Kann V hier für ihn etwas tun und dies auch bezahlt bekommen?



31

Rechtsbeziehung Pflegeeltern-Pflegekinder

- Pflegeeltern werden aufgrund eines Vertrages tätig
- kein Verwandtschaftsverhältnis
- Aufnahme in Familienversicherung möglich
- für Pflegekinder kann es auch Kindergeld geben



32

Adoption Minderjähriger

- Angenommener erhält die rechtliche Stellung eines Kindes des Annehmenden
- Annehmender erhält elterliche Sorge
- Es entsteht ein Verwandtschaftsverhältnis von Annehmenden zu Angenommenen (und dessen Familie); Unterhaltsverpflichtung und Erbrecht
- Alte Verwandtschaftsverhältnisse erlöschen
- Kind erhält Familiennamen des Annehmenden



33

Adoptionsverfahren

- Annehmender muss mindestens 25 Jahre alt sei
- Annehmender stellt Antrag (notarielle Form)
- Zustimmung des Angenommenen, bzw. bis 14 Jahre der gesetzlichen Vertreter (notarielle Form).
- Zustimmung der leiblichen Eltern.
- Adoptionsbeschluss durch zuständiges Familiengericht



34

Adoption Erwachsener

- In der Regel entsteht ein Verwandtschaftsverhältnis nur zum Annehmenden nicht zu seiner Familie
- Eigene Verwandtschaftsverhältnisse bleiben bestehen und damit auch Unterhaltsverpflichtungen und Erbrecht, Annehmender allerdings vorrangig unterhaltspflichtig
- Aber: gem. § 1772 BGB kann das Familiengericht anordnen, dass die Adoption die gleiche Wirkung hat wie bei Minderjährigen, wenn neben auch ein minderjähriges Geschwister angenommen wird oder der Anzunehmende bereits als Minderjähriger in der Familie aufgenommen war
- Voraussetzung: Annahme muss sittlich gerechtfertigt sein. Das ist immer der Fall, wenn zwischen Annehmende und Angenommenen eine Eltern- Kind Beziehung besteht



35

Betreuung

- Bestellung von Amts wegen oder auf Antrag
- wenn eine Person aufgrund einer psychiatrischen Krankheit oder eine Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann.
- Betreuung muss erforderlich sein,
- nicht erforderlich, wenn ein **Bevollmächtigter** die Angelegenheiten regeln kann (**Vorsorgevollmacht**)
- Verschieden Betreuertypen: private, nicht professionelle Betreuer (Familie, Freund etc.), private Berufsbetreuer, Vereinsbetreuer, Behördenbetreuer
- Beteiligung des Betreuten an Auswahl und Verfahren



36

Rechtsverhältnis der Betreuung

- Aufgaben, Pflichten und Befugnisse des Betreuers richten sich nach dem übertragenen Aufgaben, § 1901 BGB
- Betreuer vertritt im Rahmen des Aufgabenkreises den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich
- ggf. Genehmigung durch Betreuungsgericht, Sterilisation, ärztliche Eingriffe, Unterbringung
- Betreuer bleibt handlungsfähig, sofern **geschäftsfähig**
- ggf. **Einwilligungsvorbehalt**, dann bedarf die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes des Betreuten der Einwilligung des Betreuers, ähnlich wie bei Minderjährigen



37

Mögliche Aufgabengebiete

- Vermögenssorge
- Wohnungsangelegenheiten
- Öffnen von Post
- Behördenangelegenheiten
- Gesundheitsbehandlung
- Aufsicht
- gesamte Personensorge



38

Verfahrensfragen im SGB VIII

- Beratung im Vorfeld
- Hilfeplanverfahren und
Verwaltungsverfahren
- gerichtliches Verfahren
- Ombudsstellen



39

Beratung § 10 a SGB VIII

- Anspruch auf Beratung im Vorfeld, Konkretisierung der §§ 14 und 15 SGB I
- Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe sollen über Rechte u.a. aufgeklärt werden, Orientierungshilfe
- in verständlicher Sprache und Begleitung durch Vertrauensperson ist benannt
- **Beratung auch über andere Leistungssysteme**



40

Verfahren nach § 36 SGB VIII

- dient der Ermittlung und Bewilligung einer passgenauen Maßnahme zur Deckung des zu ermittelnden Bedarfs
- Stabilität und Kontinuität als Ziel
- umfassende Beratung und Beteiligung der jungen Menschen und weiterer Personen und Träger; auch **nicht personensorgeberechtigte** Eltern sollen beteiligt werden.
- Aufstellung eines **Hilfeplans**, hierbei auch Berücksichtigung der Geschwisterbeziehungen
- Beteiligung anderer Stellen, u.a. Schule, Reha und Sozialleistungsträger
- Verstoß gegen die Verfahrensvorschriften führt zur **Rechtswidrigkeit** der Entscheidung. Heilung im Lauf des Verfahrens durch Nachholung des Hilfeplanverfahrens möglich (§§ 41 f SGB X)



41

Verfahrensablauf

- Zuständigkeitsprüfung
- Beratung des jungen Menschen und der Eltern
- Beratung im Team
- Aufstellung des Hilfeplans zusammen mit junge Menschen und weiteren Fachkräften (auch andere Träger), Festlegung von Zielen
- Entscheidung über Antrag durch zuständige Fachkraft im ASD mit Bindung der wirtschaftlichen Hilfen
- Bekanntgabe durch Bewilligungsbescheid und Kostenübernahmeerklärung
- Kostenheranziehung



42

Ombudsstellen, § 9a SGB VIII

- Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten mit öffentlicher und privater Jugendhilfe
- Beratungsstellen sind unabhängig und nicht weisungsgebunden.
- Gewährleistungsverpflichtung des Staates
- Landesrecht regelt Näheres



43

Fall 2: Brina, 19 Jahre, ist gerade in ein betreutes Einzelwohnen eingezogen. Sie ist Vollwaise und erhält Waisenrente in Höhe von monatlich 300,00 €. Darüber hinaus bekommt sie von der Familienkasse Kindergeld. Sie studiert aktuell im ersten Semester Mathematik. Die Kosten für die Lehrbücher belaufen sich auf monatlich 50,00 €. Der Antrag auf Bafög läuft bereits. Außerdem hat sie aus einem Verkehrsunfall noch 6.000 € Schmerzensgeld auf dem Konto. B erhält über das Jugendamt die Hilfe zum Lebensunterhalt.

Das Jugendamt fordert B auf:

- Das laufende Kindergeld und die laufende Waisenrente herauszugeben.
- Den Bafög Antrag weiter zu verfolgen, damit das Bafög (Höchstsatz 853 €) an das Jugendamt in voller Höhe ausgezahlt wird.
- 1.000 € vom Konto zu überweisen.

Muss dem B nachkommen, was tun?



44

Kostenheranziehung, § 91 ff SGB VIII

- KJSG seit dem 11.06.2021 in Kraft
- Junge Menschen müssen für die Hilfe, die sie vom Jugendamt bekommen, zahlen.
- Bei stationären Maßnahmen: Jugendliche und junge Volljährige
- **Einsatz in Höhe von bis zu 25 % des bereinigten Einkommens**, Bisher: Einsatz von 75 %, Reduzierung des Kostenbeitrags war möglich. Bereinigtes Einkommen ist regelmäßig das Nettoeinkommen
- **keine Heranziehung aus Vermögen für Jugendliche oder junge Erwachsene, die nach § 41 SGB VIII untergebracht sind. Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII (Mütter und Väter Kind Einrichtungen) müssen ihr Vermögen einsetzen, Freibetrag in Höhe von 5.000 €.** Bisher galt dies auch für junge Volljährige bei Hilfen nach § 41 SGB VIII.
- Kostenheranziehung erfolgt durch Beitragsbescheid
- die Heranziehung der Eltern entfällt, wenn junger Mensch schwanger ist oder Kind bis sechs Jahre betreut
- Absehen von der Heranziehung im Einzelfall



45

Maßgebliches Einkommen § 93 SGB VIII

- Einkommen ist all das, was die jungen Menschen regelmäßig bekommen, Vermögen ist das, was er in dem Bedarfszeitraum bereits hat.
- **kein** Einkommen sind Schmerzensgeld (und entsprechende Renten)
- Geldleistungen, die vergleichbar mit dem Geld vom Jugendamt zum Lebensunterhalt gezahlt werden, müssen unabhängig vom Einkommen eingesetzt werden. Sie werden an das Jugendamt weiter geleitet.
- Zweckgebundene Leistungen können behalten werden, sie gelten nicht als Einkommen.
- Im Übrigen muss das Einkommen nach Bereinigung eingesetzt werden bis zur Höhe der monatlichen Kosten bis zum Ende der Hilfe.



46

Zweckgleiche Leistungen

- den gleichen Zweck wie die wirtschaftliche Jugendhilfe haben andere **unterhaltssichernde** Sozialleistungen
- **Halb- und Vollwaisenrente**
- Wohngeld, sofern überhaupt gezahlt werden kann
- **Bafög** und **BAB**, zumindest für den nicht ausbildungsrelevanten Teil
- **Unterhaltsvorschuss**
- diese Leistungen **müssen** eingesetzt werden.
- Verpflichtung die erhaltene Geldleistung weiter zu geben und die Sozialleistungsansprüche **geltend zu machen**.
- Kindergeld steht dem Jugendamt zu



47

Zweckgebundene Leistungen

- Leistungen, die einem bestimmten **anderen** Zweck dienen, gelten nicht als Einkommen im Sinne des § 93 und dürfen vom jungen Menschen behalten werden.
- Bildungskredite
- Elterngeld
- selbst beschafftes Pflegegeld für Pflegehilfen
- Ein Anteil von **15 % des Bafög/BAB** als ausbildungsrelevante Mehrausgaben, sofern entsprechende Mehrausgaben nicht als **einmalige** Leistungen vom Jugendamt gezahlt werden.



48

Fall 3: John ist am 15.06.2021 in die Jugendwohngemeinschaft eingezogen. Er hat klare Vorstellungen von seinem Leben. Seit letzten Herbst macht er eine Ausbildung als Einzelhandelskaufmann und verdient hier brutto 850,00 €, an Lohnnebenkosten werden hiervon 210 € abgeführt. Der Rest wird ihm ausgezahlt. Da er sich ein Auto kaufen will, hat er vor, sich im Juli Urlaub zu nehmen und hier in zwei Wochen nochmal netto 1.200 € zu verdienen.

Jetzt möchte er von Ihnen wissen, ob der etwas an das Jugendamt zahlen muss und wenn ja, ab wann.

G, die zum gleichen Zeitpunkt einzieht, will wissen, wieviel sie von dem Ferienjob behalten kann, den sie im Juli beginnen möchte. Sie soll in drei Wochen 1.000 € netto bekommen.



49

Einkommen und Bereinigung

- **Maßgeblich ist das Einkommen, das der junge Mensch in dem Monat erzielt, in dem die Leistung erbracht wird.**
- bisher war maßgebliches Einkommen das Vorjahres, § 93 Abs. 4 SGB VIII. Gerade wenn junge Menschen eine Ausbildung beginnen, führte dies in der Regel dazu, dass im ersten Kalenderjahr nichts zu zahlen war
- Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträge



50

Umfang der Heranziehung

- Heranziehung nur bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten.
- **Die jungen Menschen müssen bis zu 25 % ihres Monatseinkommens einsetzen mit Ausnahmen.**
- bisher: Die jungen Menschen mussten 75 % ihres Arbeitseinkommens einsetzen, es sei denn, dass es sich nicht um eine Erwerbstätigkeit handelt, die dem Zweck der Leistung diene (z.B. im kulturellen und/oder sozialen Bereich tätig sind (Entscheidung im Ermessen des JA).



51

Ausnahme von der Heranziehung

- Einkommen aus **Schülerjobs** oder **Praktika** mit einer Vergütung bis **150 €** monatlich
- Einkommens aus **Ferienjob**
- Einkommen aus einer **ehrenamtlichen** Tätigkeit oder
- **150 €** monatlich als Teil einer **Ausbildungsvergütung**



52

Fall 7: Timo, 18 Jahre, war vom 01.01.2019 bis zum 31.05.2021 in einer Pflegefamilie untergebracht. Er machte ein freiwilliges soziales Jahr vom 01.10.2019 bis zum 30.06.2020 und erhielt eine Aufwandsentschädigung von monatlich 240,00 Euro. Das Jugendamt hat Timo zu den Kosten herangezogen und von ihm für die gesamte Zeit monatlich 180,00 € erhalten. Nach seinem Auszug erfährt Timo von einer Freundin, dass er soviel nie hätte zahlen müssen. Kann er das Geld, was er an das Jugendamt gezahlt hat, zurück bekommen? Leider hat er die Bescheide des Jugendamtes über die Kostenheranziehung verloren.



53

Kostenheranziehung alte Rechtslage I bis 09.06.2021

- Der Kostenheranziehung wurde bisher das Einkommen des Vorjahres zugrunde zu legen.
- Zur Ermittlung des Einkommens wurden die im Vorjahr erzielten Beträge durch 12 geteilt und bereinigt.
- Hiervon mussten die jungen Menschen bis zu 75 % abgeben.



54

Kostenheranziehung alte Rechtslage II

- Herabsetzung des Kostenbeitrages (also weniger als 75 %) konnte erfolgen, wenn Einkommen aus Tätigkeit, die Zweck der Jugendhilfe-Leistung dient
- unbestimmter Rechtsbegriff als Voraussetzung für eine Ermessensausübung
- Orientierung am Hilfeplan, idR. gegeben, **wenn hoher Einsatz bei geringer Entlohnung erwartet wird**; soziales und kulturelles Engagement als gesetzliche Regelbeispiele
- Wenn Ermessen umfassende Würdigung des Einzelfalls; wichtig ausbildungsrelevante Zusatzausgaben wie Führerschein, Lehrgänge u.a.
- Gesetzlich bestimmter Härtefall
- **Gilt nicht mehr im KJSG**



55

Wiederaufnahme des Verfahren gem. § 44 SGB X

- Ein Bescheid **gilt**, wenn er **bestandskräftig** geworden ist, selbst dann, wenn er eigentlich rechtswidrig ist. **Bestandskraft tritt mit Rechtskraft** ein, also mit Ablauf der Rechtsmittelfrist (1 Monat)
- Antrag auf **Überprüfung** eines bestandskräftigen Bescheides gem. **§ 44 SGB X**
- Aufhebung des Bescheides, wenn Recht falsch angewandt oder unrichtiger Sachverhalt der Entscheidung zu Grunde lag.
- Entscheidung **auf Antrag** oder von Amts wegen



56

Verfahren

- Zuständige Behörde prüft, ob Entscheidung falsch.
- Wenn ja Aufhebung, bei Ermessensfehlern erfolgt eine erneute Entscheidung unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens
- **Rückerstattung** der zu Unrecht erbrachten Beträge **bis vier Jahre rückwirkend** gerechnet ab Jahresanfang.
- gegen Ablehnung **Widerspruch** und ggf. **Verpflichtungsklage** vor dem Verwaltungsgericht
- ggf. können die Unterlagen beim Jugendamt angefordert werden.



57

Fall 7a: Tochter T (16 Jahre alt und Gymnasiastin) und Eltern E haben sich zerstritten, T droht in die Drogenszene abzurutschen. Das Jugendamt hat eine Hilfe nach § 34 SGB VIII bewilligt. T kann, was auch den Wünschen der Eltern entspricht, in eine Wohngemeinschaft einziehen. Allerdings befinden sich keine Möbel im Zimmer. Zusammen mit ihren BetreuerInnen sucht sie sich aus einem Katalog einen Tisch für 150 EUR, zwei Stühle für insgesamt 100 EUR, ein Bett mit Matratze für 600 €, ein Regal für 50 € und einen Schreibtisch für 250 € aus. Zusammen betragen die Kosten für die Gegenstände 1.150 €. Sie legt dem Amt die Liste vor und bittet um Überweisung des Geldes. Wie wird das Jugendamt entscheiden? Außerdem möchte sie wissen, wie viel Geld sie vom Jugendamt erhält.

Wie wäre es, wenn T nicht in eine WG sondern zu einer Pflegefamilie zieht



58

Wirtschaftliche Jugendhilfefürhen

- § 39 SGB VIII: Annexleistung zum Jugendhilfeanspruch, Anspruchsinhaber des Unterhalts ist identisch mit Leistungsberechtigtem
- Bei Hilfen außerhalb des Elternhauses werden die Kosten des notwendigen Unterhalts übernommen, § 39 SGB VIII
- Keine wirtschaftliche Jugendhilfe bei ambulanten Hilfen
- **Außerhalb des Elternhauses ist auch die Vollzeitpflege bei Großeltern**
- Übernahme der Kosten der Erziehung, Einrichtungsgeld etc., auch einmalige Hilfen
- Örtliche Verhältnisse der Einrichtung maßgebend, Rechtsgedanke des § 39 Abs. 4, Satz 5 SGB VIII



59

Wiederkehrender Bedarf

- § 39 SGB Abs. 2 VIII: Deckung des gesamten wiederkehrenden Bedarfs, Landesvorbehalt, AV Jugendhilfeunterhalt, Anlage F Nebenkostenkatalog BVJug, Rundschreiben, altersgestaffelt
- bei Unterbringung in Einrichtung über Tag und Nacht / Heim gestaffeltes Taschengeld,
- bei Unterkunft in einer sozialpädagogisch betreuten Wohnform, Barunterhalt orientiert an den Regelsätzen des SGB XII
- bei Vollzeitpflege, § 39 Abs. 4 bis 6 SGB VIII und AV Vollzeitpflege (Berlin) Pflegegeld, gestaffelt nach Alter, erweitertem Förderbedarf und Ausbildung, Nr. 11. 1 AV Pflege



60

Hilfe zum Lebensunterhalt

- Orientierung an §§ 27 ff SGB XII, grundsätzlich Regelsatz eines Haushaltsvorstandes, vom Regelsatz umfasst sind insbesondere Kosten für Ernährung, Körperpflege, Telefon, Beleuchtung, Bekleidung u.a. Regelsatz derzeit 446,00 Euro
- über Nebenkosten, die Teil des Entgeltes sind, die der Träger erhält (Gruppenfahrten, Fahrgeld, Vereinsbeträge u.a.)
- Mehrbedarfe gem. § 30 SGB XII, ab der 12. Schwangerschaftswoche 17 % des RS, bei Eingliederungshilfe (nur schulbegleitende Maßnahmen, ausbildungsbegleitend §54 I Nr. 1 – 3, 35 % des RS. Bei Krankheit u.a. Mehrbedarf in angemessener Höhe, bei hierdurch bedingter kostenaufwändigen Ernährung.
- **Vollzeitpflege über AV Pflege**



61

Einmaliger Bedarf gem. § 39 III SGB VIII und § 31 SGB XII

- Erstaussstattung der Wohnung, bis 1.213 Euro für Einpersonenhaushalt, sofern keine eigene Einrichtung vorhanden, gilt Rundschreiben I Nr. 06/2017, 24.03.2020
- Anschaffung und Reparatur orthopädischer Schuhe, therapeutischer Geräte u.a.
- Erstaussstattung für Bekleidung und Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt
- Wichtige persönliche Anlässe, z.B. Konfirmation, Jugendweihe
- Urlaubs- und Ferienreisen, Besonderheiten des Einzelfalles im Übrigen
- www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrech/
- Ähnliche Regelungen für Vollzeitpflege in Nr. 11.2 der AV; Nebenkostenpauschale 48,97 €
- Sonstige Beihilfen auf Antrag, Nr. 11. 2 Abs. 3



62

Fall 4: Karl ist 18 Jahre alt, er befindet sich in einer Pflegefamilie. Zum 31.08.2017 läuft die Jugendhilfe aus. Er soll in eine eigene Wohnung verselbständigt werden. Er hat die Schule abgebrochen und möchte zum 01.09.2017 eine Ausbildung als Schreiner anfangen. Die Eltern, die im gleichen Stadtteil leben, können ihm keine Wohnung finanzieren. Sie hätten Platz, ihn wieder aufzunehmen. Das Verhältnis zu den Eltern ist allerdings zerrüttet.

Die Mitarbeiter finden schließlich eine kleine 1,5 Zimmerwohnung mit einer Größe von 40 m², die Karl zum 01.08 oder 01.09.2017 anmieten könnte. Die Wohnung soll 320,00 € nettokalt zzgl. 50,00 € Betriebskostenvorschüsse kosten, hinzukommen noch Heizkostenvorschüsse von 50,00 € für die Gaszentralheizung. Das Warmwasser läuft über einen Elektroboiler.

Der Vermieter fordert zudem noch eine Kaution in Höhe von 1.100 €.

Kann Karl die Wohnung anmieten? Zahlt ihm jemand etwas dazu? Was muss unternommen werden?



63

Hilfebedürftigkeit und Bedarfsdeckung

- Regelbedarf zzgl. Mehrbedarf und Sonderbedarfe
- ggf. Unterkunft und Heizung, pauschaliert oder in tatsächlicher angemessener Höhe
- abzüglich bereinigtem Einkommen
- Berücksichtigung des Vermögens
- Leistung errechnet sich aus Differenz zwischen Bedarf und Einkommen (Vermögen)
- **Anders Jugendhilfe: Hier wird voll geleistet und der Nachrang über die Kostenheranziehung hergestellt**



64

Kosten der Unterkunft

- SGB II/XII: tatsächliche Kosten sofern angemessen
- Bafög/BAB **fester Anteil** für Unterkunftskosten
- Auszubildende erhalten grundsätzlich keine Leistungen nach den SGB II/XII, allenfalls Leistungen nach § 27 SGB II, **aber Ausnahme für Azubis und Schüler, ergänzend AIG II**; gilt idR nicht für Student*innen
- **Wohngeld** für einen Teil von jungen Menschen, abhängig von Region und Einkommen.



65

Kosten der Unterkunft und Heizung, § 22 SGB II

- Übernahme der **Kaltmiete**, sowie der kalten **Nebenkosten**, sofern die Kosten angemessen.
- Übernahme der **Heizkosten** sofern angemessen.
- Vor Umzug, Einzug ist **Zusicherung** durch JC erforderlich
- Zu den KdU gehören auch **einmalige** Leistungen, wie Nachzahlungen, Schönheitsreparaturen oder Kleinreparaturen
- **Wohnungsbeschaffungskosten** können übernommen werden und sollen übernommen werden, wenn Umzug veranlasst wurde oder ohne diese Übernahme keine angemessene Wohnung bezogen werden kann.



66

Angemessenheit der Unterkunftskosten

- Zur Kostenübernahme der KdU ist das Jobcenter nur verpflichtet, wenn die Kosten und die Wohnungsgröße angemessen sind
- Die Angemessenheit wird durch Satzung festgelegt. Die Angemessenheit ist anhand der örtlichen Verhältnisse zu ermitteln. In der Regel orientieren sich die Kommunen an den Mietspiegeln und dort orientiert an einfachem Standard. Es sollen Regelungen für Personen mit besonderem Bedarf aufgenommen werden.
- Unangemessene Mieten werden nur für die Dauer von sechs Monaten nach Kostensenkungsaufforderung übernommen. Danach nur Übernahme der angemessenen Miete.
- Kostensenkungsaufforderungen, wenn Miete unangemessen ist.
- Neue AV Wohnen in Berlin ab 01.10.2019, https://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/av/av_wohnen.html



67

Auszugsverbot für U-25jährige

- Bei Umzug von Unter-25jährigen werden die KdU nur übernommen, wenn das JC vorher die Kostenübernahme zugesichert hat.
- Gilt **nur** bei Auszug aus einem „Hartz IV-Haushalt“, Ausnahme: bei schweren Störungen der Eltern-Kind-Beziehung, wenn der Umzug zur Eingliederung im Arbeitsmarkt erforderlich ist oder aus anderen – ähnlichen – Gründen
- Unter den vorgenannten Gründen kann sogar auf die Zusicherung verzichtet werden.
- Keine Übernahme, wenn Umzug das Ziel hatte, KdU zu erhalten.



68

Abwandlung zu 8: Wie wäre es, wenn K seit dem 01.09.2016 eine (schulische) Ausbildung zum Krankengymnast macht und hier 450,00 € Ausbildungsgeld erhalten würde.



69

Ausbildungsförderungen

- Ausbildungsförderung mit festen Bedarfsätzen unter Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen des Auszubildenden, Ehegatten und der Eltern. Zuverdienst möglich, Ausnahme BVB
- Keine Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen der Eltern, wenn diese tatsächlich nicht leisten, Antrag auf Vorausleistung, insofern dann Anspruchsübergang des Unterhaltsanspruchs auf den Staat
- Grundsätzlich zahlt Staat nur eine Ausbildung
- Für Berufsausbildung idR. **BAB** nach §§ 56 ff SGB III
- Für Schüler und Studierende **BaföG**
- BAB verweist für die Ausführung weitgehend aufs BaföG
- Auszubildende können **ergänzend Leistungen** nach dem **SGB II /SGBXII** beantragen, § 7 V SGB II. Dies gilt jedoch nicht für Studierende



70

Bundesausbildungsförderung (BaföG)

- Gilt für schulische Ausbildung, einschließlich Studium
- Für **Schüler/innen** gibt es BaföG als **Zuschuss**
- Für Studierende innerhalb der Regelstudienzeit zur Hälfte als Zuschuss, zur anderen Hälfte als Darlehen
- Bei Überschreitung der Förderungshöchstdauer oder für eine weitere Ausbildung **Volldarlehen**
- Höhe des BaföG ist Einkommens- und Vermögensabhängig bzgl. des Studenten/Schülers
- Zuständig bei Schüler/innen BaföG-Amt am Wohnsitz der Eltern, bei Studierenden Studentenwerk am Sitz der Hochschule
- Streitigkeiten gerichtskostenfrei am **Verwaltungsgericht**



71

Personenkreis

- Schüler/innen ab 10. Klasse auf allgemeinbildender Schule, Berufsfachschule, Fachoberschule, Abendschule, Kolleg; **Schüler** erhalten nur BaföG für allgemeinbildende Schule, wenn sie **nicht** zu Hause wohnen oder Schule vom Elternhaus **nicht** in ausreichender Zeit erreichbar ist.
- förderungsfähig auch höhere Fachschulen und Akademien
- Studierende an Hochschulen
- Förderung nur an Deutsche oder Ausländer mit gesichertem Aufenthalt oder längerer Verweildauer, § 8 BaföG
- Altersgrenze nunmehr 45 (!) Jahre



72

Dauer der Leistung

- Leistung grundsätzlich nur für eine Ausbildung, wobei man Schule und Hochschule getrennt betrachtet
- Ausnahme, zweite Ausbildung baut auf der ersten auf, Masterstudium u.a (§ 7 Abs. 1 a und 2 BaföG)
- Abbruch und Wechsel des Studienganges ist aus wichtigem Grund (z.B. Neigungswandel) bis zu Beginn des 3. Fachsemesters möglich. Darüber hinaus nur aus unabweisbarem Grund.



73

Höchstsätze gem. §§ 12 und 13 BaföG

Ausbildungsstätte	bei Eltern w.	inkl. KV u.a.	nicht bei Elt.	Höchsts. Inkl KV u.a.
Nr. 1 allgem. bild. Schule ab 10. Kl., Berufsfachschule ohne vorh. Abschl	Nur in Brdbg.: 125 €	0,00/384 €	0,00/506,00 €	754,00 €
Nr. 2 Berufsfachsch. u.a. m. vorh. Berufsabschluss	474,00 €	596,00 €	736,00 €	858,00 €
Nr. 4 Abendgymnasium, Fachschulklassen	480,00 €	602,00 €	781,00 €	903,00 €
Nr. 5 Hochschule u.a.	511,00 €	633,00 €	812,00 €	934,00 €



74

Einkommen und Vermögen Auszubildender

- Einkommen gem. § 21 BaföG, bereinigt um Steuern, nicht als Einkommen zählt z.B. eine Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Freibeträge aus Einkommen, **idR. 290,00 €**, bei **Minijob 520,- €** monatlich, Waisenrente **nur teilweise** anzurechnen. Im übrigen kürzt das Einkommen den Bedarf § 23 BaföG
- Vermögen einzusetzen, Freibetrag bis **15.000 €**. Das darüber hinausgehende Vermögen wird auf den Bewilligungszeitraum verteilt und gegen gerechnet. §§ 26ff BaföG
- www.bafög-rechner.de



75

Einkommensanrechnung Eltern u.a.

- Elterneinkommen muss nicht komplett eingesetzt werden, Freibeträge, die sich mit weiteren Kindern erhöhen. Das einzusetzende Einkommen wird vor Anrechnung noch **halbiert**.
- Einkommen des vorletzten Jahres maßgebend
- Keine Anrechnung des Vermögens.
- Bei älteren Student/innen, die länger gearbeitet haben (drei Jahre Ausbildung + drei Jahre Erwerbstätigkeit), wird das Einkommen der Eltern nicht berücksichtigt (elternunabhängiges Bafög), dto. Besuch Abendgymnasium, oder Kollege, 45 Jahre bei Ausbildungsbeginn (§ 11 BaföG).
- Wenn die Eltern tatsächlich nicht leisten, kann man einen Antrag auf Vorausleistung stellen. Die Unterhaltsansprüche gehen dann aufs Amt über. § 36 BaföG



76

Bafög und Vermögen § 26 ff

- Studi hat sein Vermögen einzusetzen
- Freibetrag **15.000 €** (bis 30 Jahre) bzw. **45.000 €** (ab 30 Jahre)
- Vermögen am Antragstag maßgebend. Bei Wertpapieren 31.12. des Vorjahres
- Vermögen, das über den Freibetrag hinausgeht, wird gleichmäßig auf die Bewilligungsmonate verteilt und gegen gerechnet.



77

Abwandlung 2: Wie wäre es, wenn K seit dem 01.09.2016 eine Schreinerlehre macht und hier 450,00 € Ausbildungsgeld erhalten würde.



78

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

- Förderung für betriebliche oder außerbetriebliche berufliche **Erstausbildung**, § 57 SGB III, Zweitausbildung nur, wenn berufliche Integration auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Bei Abbruch der Erstausbildung, die zweite Ausbildung nur förderungsfähig, wenn es für die Auflösung auf Seiten des Azubi einen **berechtigten** Grund gab; insbesondere betriebliche Abläufe, auch Neigungswandel (eng)
- Bedürftigkeitsabhängig
- **Berufsvorbereitende** Bildungsmaßnahmen, **nicht** bedürftigkeitsabhängig, § 56 Abs. 2 SGB III
- Vorbereitung des Hauptschulabschlusses
- Förderung einer Ausbildung im Ausland
- Zuständig ist das Arbeitsamt, Rechtsweg zum **Sozialgericht**



79

Förderungsfähige Personen

- Deutsche und Ausländer mit sicherem Aufenthaltsstatus und bereits längerer Verweildauer, § 59 SGB III, aber auch Menschen mit einer Duldung sofern mind. 15 Monate im Inland
- Azubi muss **außerhalb** des elterlichen Haushalts wohnen, § 60 SGB III, sonst gibt es keine BAB
- **Ausnahme:** Azubi mit Behinderung, **§ 116 Abs. 3 SGB III**
- **Unter 18-jährige** erhalten nur BAB, wenn Ausbildungsstelle von elterlicher Wohnung nicht in angemessener Zeit erreichbar (Wegezeit täglich über 2 Stunden), es sei denn schwerwiegende soziale Gründe
- **BvB – BAB** gibt es ebenfalls nur für Personen, die nicht mehr im Elternhaus wohnen



80

Bedarfe

Unterbringung	Azubi BAB	BVB BAB
bei Eltern (teil)	0,00 €	247,00 €
außerhalb	723,00 €	585,00 €
Lernmittel	9,00	9,00
Kinderbetreuungskosten	150,00 €	150,00 €
Arbeitskleidung	14,00 €	0,00 €
Pendelfahrten	476,00 €	476,00 €



81

Einkommensanrechnung Azubi BAB

- Anrechnung des Einkommens des **Azubi**, **Ehegatten/Lebenspartners** und **Eltern** in dieser Reihenfolge
- Anrechnung weitgehend wie beim BaföG, **Freibeträge bis 290,00 € (Minijob – 520 €)**, mtl. Ausbildungsvergütung allerdings nur in Höhe von **66 € bei BAB / 0 € bei Bafög**
- Einkommen Eltern/Ehegatte Verhältnisse vorletztes Jahr maßgebend
- Keine Berücksichtigung von Vermögen
- Berechnung siehe www.babrechner.arbeitsagentur.de
- Voraussetzungsantrag gem. 68 SGB III möglich, wenn Eltern nicht leisten, dann Übergang der Unterhaltsansprüche auf Agentur



82

Abwandlung 3: Wie wäre es, wenn K in der Abwandlung 2 vor der Schreinerlehre bereits eine Lehre zum KFZ – Mechaniker nach anderthalb Jahren abgebrochen hätte und die Schreinerlehre seine zweite Ausbildung wäre.



83

Wohngeld

- Zuschuss zu Wohnkosten: **Bruttokaltmiete** und **Heizkosten**
- Höhe richtet sich nach Einkommen und Anzahl der Haushaltsangehörigen. Keine Berücksichtigung von Vermögen
- gesetzlich festgesetzte Einkommensgrenzen bis zu der eine Bezuschussung in Betracht kommt, Einkommensbereinigung, Privilegierung von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.
- Gesetzliche Grenze der Miete bis zu der eine Bezuschussung in Betracht kommt, regional unterschiedlich: Berlin ist Stufe IV.
- www.wohngeld.org/wohngeldrechner.html



84

Ausschluss vom Wohngeld

- **Hartz VI-Empfänger/innen** einschließlich Sozialgeld, Grundsicherung
- Personen, die dem Grunde nach **BaföG** und **BAB** berechtigt sind, solange dies zumindest zum Teil als Zuschuss gewährt wird oder nur deshalb nicht gewährt werden kann, weil sie oder die Eltern (u.a.) zu viel Einkommen haben. **Wenn sie aus anderen Gründen (z.B. zweite nicht förderfähige Ausbildung) kein BaföG/BAB erhalten, gibt es einen Anspruch auch Wohngeld.**
- Dies gilt aber nicht, wenn nur **ein Haushaltsmitglied** nicht zu diesem Personenkreis gehört (ausreichend ist ein Kind).
- Personen, die Leistungen nach dem **SGB VIII** erhalten 

85

Kindergeld

- Kindergeld dient der Grundversorgung des Kindes vom Geburtsmonat ab. Gestaffelt: 1. Kind 225, ab 4. Kind 250 €.
- Nicht abhängig vom Einkommen oder Vermögen
- Anspruchsberechtigt sind Eltern oder Erziehungsberechtigte, sofern das Kind in den Haushalt aufgenommen worden ist (u.a. Adoptiveltern, Pflegeeltern oder Großeltern).
- Kindergeld bekommt das Elternteil, bei dem das Kind überwiegend wohnt, wenn Kind bei keinem wohnt derjenige, der den höheren Barunterhalt leistet
- Kindergeldanspruch auch möglich, wenn Kind Vollwaise ist oder den Aufenthalt der Eltern nicht kennt, sofern das Kind nicht bei einer anderen berücksichtigt wird, z.B. Stiefeltern.



86

Voraussetzungen fürs Kindergeld

- Kindergeld für minderjährige Kinder und Kinder in der Ausbildung bis 25 Jahre (Verlängerung bei Wehrdienst)
- Bis 21 Jahre ist es ausreichend, dass Kind noch nicht im Beschäftigungsverhältnis steht und als arbeitssuchend gemeldet ist.
- Ansonsten bis zum Abschluss der ersten Ausbildung oder zwischen zwei Ausbildungsabschnitten.
- Nach Abschluss der Erstausbildung Kindergeld möglich, wenn Kind unschädlicher Tätigkeit nachgeht (Mini Job bzw. Job unter 20 Stunden)
- Für behinderte Kinder wird das Leben lang geleistet, sofern Behinderung erstmalig vor dem 25. Geburtstag aufgetreten 

87

Abzweigungsantrag § 74 ESTG

- Abzweigungsantrag an das Kind, wenn Eltern keinen Unterhalt leisten u.a.
- Voraussetzung ist, dass
- Dauerhaft kein oder nur unregelmäßiger Unterhalt gezahlt wird oder Unterhalt unter dem Kindergeld gezahlt wird oder
- Unterhaltsverpflichteter bereits eine Ausbildung gezahlt hat deshalb nicht mehr unterhaltsverpflichtet ist
- Abzweigungsantrag an die Familienkasse 

88

Halbwaisenrente/Waisenrente

- Wird dem Halbwaisen oder Waisen gezahlt. Bei Tod aufgrund eines Unfalles im Sinne des SGB VII von der Unfallkasse, ansonsten aus der Rentenkasse
- Verstorbener muss leibliches (oder Adoptiv-) Elternteil sein oder Stief – oder Pflegekinder, wenn Verstorbener bis zum Tode mit Anspruchsberechtigten zusammen lebte und diesen überwiegend unterhalten hat.
- Voraussetzung für Halbwaisenrente, dass Verstorbener die allgemeine Anwartschaft von fünf Jahren erfüllt hat



89

Zeitraum und Höhe

- Grundsätzlich wird bis zur Volljährigkeit gezahlt, im Übrigen auch während der Ausbildung, längstens bis zum 27. Geburtstag
- wird auch während FöJ oder FSJ gezahlt
- Verlust des Bezuges bei nebenberuflicher Tätigkeit von mehr als 20 Stunden in der Woche
- Bei Zahlung aus der Rentenkasse bei Halbwaisen 10 % der erarbeiteten Rentenansprüche des Verstorbenen zuzüglich individuellen Zuschlages, bei Vollwaisen 20 %
- Bei Zahlung aus der Unfallkasse 20 % des Monatseinkommens für den Halbwaisen, 30 % für den Vollwaisen



90